
**Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode) der Landestierärztekammer
Hessen vom 25.03.2026**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31.01.2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 02.04.2025 (DTBl. 8/2025, S. 1106 ff), wird wie folgt geändert:

§ 6 - Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung wird wie folgt geändert:

Absatz 5

Die Weiterbildung ist grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. Es kann grundsätzlich nur eine Weiterbildung angezeigt werden. Für die Anzeige ist die jeweils aktuelle Fassung der Weiterbildungsvereinbarung auf der Homepage der Kammer zu nutzen und diese muss folgende Angaben umfassen:

- Weiterzubildender
- Weiterbildungsgebiet, -teilgebiet oder -bereich
- Weiterbildungsstätte
- Name des Weiterbildungsermächtigten
- Datum des Beginns der Weiterbildung
- zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
- Unterschriften des sich Weiterbildenden und des Weiterbildungsermächtigten

Absatz 10

Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so muss die Weiterbildung nach dem vor Inkrafttreten der neuen Regelung geltenden Vorschriften innerhalb von 4 Jahren abge-

geschlossen werden. Danach gelten ausnahmslos die neuen Bedingungen. Der Weiterzubildende kann nach Änderung eines Ausbildungsgangs jederzeit zu den neuen Bedingungen abschließen. Die Entscheidung darüber liegt beim Weiterzubildenden.

§ 10 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung wird wie folgt geändert:

Absatz 2

Das Weiterbildungszeugnis muss Bezug nehmen auf § 10 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen und im Einzelnen Angaben enthalten über:

- Dauer und Umfang der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
- die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen zur Weiterbildungsordnung,
- die fachliche und persönliche Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen der Zusatzbezeichnung.
- Ein aktuelles Muster des Weiterbildungszeugnisses steht auf der Homepage der Kammer zur Verfügung.

§ 11 - Zulassung zur Prüfung wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Satz 2 muss bei der Kammer schriftlich nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden. Als „Antrag auf Zulassung zur Prüfung“ ist die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage der Kammer zu nutzen und vollständig auszufüllen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt mit dem 1. Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.